



Umweltinstitut München e.V.
Postfach [REDACTED]
Goethestr. 20
80336 München

Bearbeitung: [REDACTED]
Zeichen: SUIG 2024/0801

Datum: 10.10.2024

Anhörung zum Auskunftersuchen nach dem SUIG
Ihr Antrag vom 29.08.2024

[REDACTED]

mit dem o.g. Auskunftersuchen beantragen Sie Informationen aus den Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten nach § 11 Abs. 1 S. 1 PflSchG zu allen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland, Sonstiges) im Bundesland Saarland für die Jahre 2021, 2022 und 2023.

Die angeforderten Informationen aus den Pestizidanwendungsdaten sollen laut Antrag Folgendes enthalten:

- „1.Bezeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels.
- 2.Anwendungsdatum und gegebenenfalls Uhrzeit.
- 3.verwendete Menge.
- 4.Bezeichnung der Lage der Anwendungsfläche, anhand derer die Fläche geografisch identifizierbar ist (bspw.: Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer; oder eine andere Bezeichnung, die der antragstellenden Organisation eine eindeutige geografische Lokalisierung ermöglicht).
- 5.Größe der behandelten Fläche.
- 6.Bezeichnung der Kulturpflanzen und Flächennutzung
7. Angaben zur Indikation der durchgeführten Anwendung.
- 8.Falls vorhanden:
 - a.Angaben zur Witterung.
 - b.Informationen zur Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes (IPS).
 - c.Handelt es sich um eine Anwendung in einem Schutzgebiet, die durch eine Ausnahmegenehmigung erlaubt wurde? Wenn ja, was war der Grund für die Ausnahmegenehmigung.“



Sie begehren die Informationen in elektronischer, maschinenlesbarer (also digitalisierter) Form, bevorzugt in Form von vektoriellen Geodaten, wie GIS-konformen Shapefiles. Alternativ könnten die Daten auch als CSV- oder EXCEL-Datei zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen sollten vergleichbar und auswertbar sein. Dazu sei es besonders wichtig, dass jeweils einheitliche Maßeinheiten und Parameter verwendet würden.

Nach eingehender rechtlicher Überprüfung beabsichtigte ich, Ihren Antrag zum Schutz öffentlicher Belange nach § 8 SUIG abzulehnen.

I) Ablehnung nach § 8 II Nr. 1 SUIG – offensichtlicher Missbrauch

Anträge sind nach § 8 II Nr. 1 SUIG abzulehnen, soweit sie offensichtlich missbräuchlich gestellt wurden.

Die Annahme der Rechtsmissbräuchlichkeit setzt in der Regel voraus, dass es dem Antragsteller gar nicht um die begehrte Information geht, er vielmehr ausschließlich andere, von der Rechtsordnung missbilligte Zwecke, etwa den Zweck, die in Anspruch genommene Behörde lahmzulegen, verfolgt. Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, vielmehr haben Sie in Ihrem Auskunftersuchen Ihr konkretes Interesse an der erfragten Information dargelegt.

Ein offensichtlicher Missbrauch kann nach dem VG Berlin (Urteil vom 06.09.2018 - VG 2 K 121.17) jedoch auch dann angenommen werden, wenn mit der Bearbeitung dieses Antrages ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand einhergeht. Das VG führt hierzu aus:

„Sinn und Zweck der Vorschrift sowie deren Genese deuten indes darauf hin, dass auch ein objektiver, also vom Antragsteller subjektiv nicht gewollter Missbrauch erfasst ist. Nach Sinn und Zweck dient die Vorschrift - ebenso wie die übrigen in § 8 UIG geregelten Ablehnungsgründe - dem Schutz öffentlicher Belange. Zu den öffentlichen Belangen gehört auch die Funktionsfähigkeit der Behörde. Die Arbeitsfähigkeit und Effektivität der Behörde sollen einerseits vor nicht den Zwecken des Gesetzes dienenden Informationsbegehren, andererseits aber auch vor solchen Anträgen geschützt werden, deren Bearbeitung - objektiv - die Aufgabenwahrnehmung der Behörde erheblich behindert oder beeinträchtigt.

[...]

Vor dem Hintergrund, dass die informationspflichtige Stelle vor institutioneller Überforderung und einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen ist, ist ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu bejahen, wenn die Erfüllung des Informationsanspruchs unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die

Wahrnehmung der eigentlichen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde.“

Der von Ihnen gestellte Antrag bezieht sich auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Saarland. Diese umfassen mehr als 55.000 uns bekannte landwirtschaftlich genutzte Flächen von mehr als 1.300 saarländischen Landwirten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die angeforderten Daten unserer Behörde nicht unmittelbar vorliegen. Diese wären bei den beruflichen Verwendern der Pflanzenschutzmittel zunächst im Verwaltungsverfahren zu erheben. Der Zeitaufwand für die Ermittlung der Landwirte, die Erhebung der Daten und die Zusammenstellung in der gewünschten Form würde bei moderater Schätzung 6-12 Monate in Anspruch nehmen.

Ein Antrag, der die Arbeitsfähigkeit und Kapazitäten einer Behörde übersteigt oder zumindest fundamental beeinträchtigt, ist als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen. Als objektiver Maßstab für die Kapazitätsgrenzen sind hierbei die Bescheidungsfristen nach § 3 Abs. 3 SUIG heranzuziehen. Danach ist ein entsprechender Antrag regelmäßig innerhalb eines Monats zu bescheiden, und lediglich in begründeten Ausnahmefällen bei einem besonderen Umfang oder erheblicher Komplexität eine Bescheidungsfrist von zwei Monaten möglich. Diese Zweimonatsfrist beruht auf zwingenden Richtlinienvorgaben und ist daher auch nicht verlängerbar. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Behördenkapazität liegt damit jedenfalls dann vor, wenn innerhalb der Zweimonatshöchstfrist eine behördliche Prüfung und Bescheidung des Antrags nach objektiven Maßstäben unter Berücksichtigung der nach Planstellen vorgesehenen Personalressourcen nicht zu leisten ist (Ruttloff in NVwZ 2019, 1211).

- II) Ablehnung nach § 8 II Nr. 3 SUIG – die zuständige Behörde im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität und Verbraucherschutz (MUKMAV) verfügt nicht über die begehrte Umweltinformation

Der Antrag ist zudem nach § 8 II Nr. 3 SUIG abzulehnen, da von Ihnen angefragten Informationen liegen der nach § 59 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zuständigen Behörde nicht in der begehrten Form vor.

II.1 Keine Kenntnis aller landwirtschaftlichen Flächen

Der von Ihnen gestellte Antrag bezieht sich auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland, Sonstiges) im Bundesland Saarland für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Es besteht keine vollständige Datengrundlage, aus der die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Saarland für den angegebenen Zeitraum ersichtlich sind.

Die zuständigen Behörden der Länder sind nach § 63 PflSchG berechtigt, Einsicht zu nehmen in die in § 2 in Verbindung mit der Anlage des InVeKoS-Daten-Gesetzes genannten Daten, soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich

ist. Hierdurch erlangt die zuständige Behörde Kenntnis über die landwirtschaftlichen Flächen der Landwirte, welche einen Antrag auf Agrarförderung im Bereich InVeKoS stellen. Darüber hinaus liegen jedoch keine Erkenntnisse zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Saarland vor.

II.2 Die angefragten Informationen liegen der zuständigen Behörde – auch soweit Kenntnis über die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Saarland besteht – nicht vollständig vor

Soweit die landwirtschaftliche Fläche bekannt ist, liegen die von Ihnen angefragten Informationen der zuständigen Behörde ebenfalls nicht vor.

Nach § 3 I SUIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Eine informationspflichtige Stelle verfügt nach § 2 Absatz 4 SUIG über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Die angefragten Umweltinformationen werden hier nicht vorgehalten. Doch es besteht ein Übermittlungsanspruch nach Art. 67 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 EU-Pflanzenschutz-VO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 PflSchG. Danach führen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind. Sie stellen die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung.

Gemäß § 11 Abs. 1 PflSchG ist der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes verpflichtet, diese Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen und diese Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bezüglich dieser Informationen besteht gegenüber den beruflichen Verwendern im Einzelfall ein anlassloser Übermittlungsanspruch gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 PflSchG.

Soweit die von Ihnen angeforderten Daten über die o.g. Informationen hinausgehen, besteht indes kein Anspruch der Behörde. Diese Angaben stehen damit nicht zur Verfügung und unterliegen nicht dem Informationsanspruch.

II.3 Eine Gesamtübersicht aller im Saarland verwendeten Pflanzenschutzmittel im Saarland liegt der zuständigen Behörde ebenfalls nicht vor

Zwar „verfügt“ die zuständige Behörde teilweise über die von Ihnen angefragten Informationen, da ein Übermittlungsanspruch gegenüber den aufzeichnungspflichtigen Landwirten besteht. Die von Ihnen angefragte Gesamtübersicht stellt jedoch eine Information eigener Art dar und geht über die einzelnen - formal angefragten - Informationen hinaus.

Soweit man im Einzelfall noch davon ausgehen kann, dass die Behörde über individuelle Pflanzenschutzanwendungsdokumentation in dem Sinne verfügen kann, dass sie die Überlassung dieser Dokumentation zur Überprüfung und Kontrolle veranlassen kann, ist dies bei der Gesamtheit aller Pflanzenschutzanwendungsdaten im Saarland nicht der Fall. Dass es der zuständigen Behörde an der Verfügungsmacht über die angeforderten Daten fehlt, zeigt schon der immens lange Zeitraum, der erforderlich wäre, die Daten zu erheben und bereitzustellen. Nach § 3 Absatz 3 SUIG sind die Umweltinformationen – soweit der Anspruch besteht – spätestens mit Ablauf von zwei Monaten zugänglich zu machen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass eine Behörde über Daten dann verfügt, wenn sie diese kurzfristig bereitstellen kann.

Zudem geht der Gehalt der begehrten Informationen weit über die Summe der individuellen Aufzeichnungen einzelner Pflanzenschutzanwender hinaus. Sie begehren mit Ihrer Anfrage die Erstellung einer Datenbank; die Information einer Gesamtdatenbank liegt uns gerade nicht vor.

III) Ablehnung nach § 8 II Nr. 5 SUIG – unbestimmter Globalantrag

Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen setzt einen Antrag voraus, der erkennen lässt, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Gemessen hieran erweist sich Ihr Antrag bisher als zu unbestimmt. Der begehrte Zugang zu Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten nach § 11 Abs. 1 S. 1 PflSchG zu allen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Saarland lässt nicht erkennen, zu „welchen“ landwirtschaftlichen Flächen konkret Zugang begehrt wird. Ebenso wenig könnte ein solcher Antrag aufgrund eines Urteils vollstreckt werden, BVerwG - Beschluss vom 11.06.2019 - 6 A 2.17.

Daher sind zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere bei Flächen, welche nicht aus dem Datenbestand der InVeKoS-Datenbank hervorgehen, weitere Angaben zur Präzisierung (Adressen, GPS-Koordinaten, Flurstücksbezeichnung, Bezeichnung des beruflichen Verwenders, o.ä.) notwendig.

IV) Ablehnung nach § 8 II Nr. 4 SUIG – der Antrag bezieht sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird oder noch nicht aufbereiteter Daten

Hilfsweise wäre Ihr Antrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SUIG abzulehnen. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das

gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht, abzulehnen. Wie bereits zuvor geschildert, liegen die von Ihnen geforderten Angaben dem MUKMAV nicht vor und müssten zunächst aufwändig vervollständigt und aufbereitet werden. Selbst wenn die vorgenannten Ablehnungsgründe nicht einschlägig sein sollten, wäre der von Ihnen gestellte Antrag daher nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SUIG abzulehnen.

V) Kein überwiegendes öffentliche Interesse an der Bekanntgabe

Liegen Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 2 SUIG vor, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Dies ist vorliegend nicht anzunehmen. Zwar haben Sie Ihre Absichten und das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung und der Veröffentlichung der Informationen dargetan. Dem steht jedoch das hohe Gut der Funktionsfähigkeit der Verwaltung gegenüber. Die Beantwortung Ihres Auskunftersuchens würde alle behördlichen Kapazitäten im Zuständigkeitsbereich des Pflanzenschutzes binden und hätte zur Folge, dass die zuständige Behörde über Monate hinweg nicht ihren originären gesetzlichen Aufgaben und Pflichten nachkommen könnte. Zudem wäre eine Beantwortung Ihres Anliegens mit den bestehenden personellen Kapazitäten im Bereich des Pflanzenschutzes faktisch nicht möglich, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und -effektivität auch in sonstigen Bereichen des MUKMAV zu erwarten wäre.

Hiermit gewähre ich Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme, sowie die Möglichkeit, Ihren Antrag nach § 8 Absatz 2 Nr. 5 SUIG zu präzisieren. Ihrer Antwort sehe ich bis zum 08.11.2024 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

